



Anmeldung/Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung

nach Art. 19 LStVG bzw. Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 GastG)

Stadt Weiden i. d. OPf.
Amt für öffentliche Ordnung
Dr.-Pfleger-Straße 15
Zi.Nr. 0.50, Tel.Nr. 81-3204
92637 Weiden

Veranstalter	_____
Familienname, Vorname	_____
Anschrift	_____
Tel.Nr.	_____
Anlass/Veranstaltungsart	_____
Zeitraum (Datum, Betriebszeit)	_____
Musikdarbietung (Beginn/Ende)	_____
Betriebsort (Raum oder Platz)	_____
Platzeigentümer (Name)	_____
Sitzplätze (Anzahl)	_____
Ausschank folgender Getränke	_____
Abgabe folgender Speisen	_____
Haftpflichtversicherung	_____
Frischwasseranschluss mittels	_____
Abwasserentsorgung mittels	_____
Toiletteneinrichtung	Stationär ja nein Toilettenwagen ja nein
Festzeltbetrieb	ja nein Größenmaß _____
Zeltabnahme (mit Prüfbuch)	dem Bauamt angezeigt ja nein (Seite 2 Nr. 2)
Reisegewerbekarte erteilt am	_____ Behörde _____ (Seite 2 Nr. 14)
Weitere Angaben	_____

Bitte beachten Sie die auszugsweise umseitig aufgeführten Hinweise!

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

1. Ein **besonderer Anlass** für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis muss gegeben sein. Dieser liegt vor, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken an ein kurzfristiges nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der Speisen- bzw. Getränkeabgabe selbst liegt (z. B. Volks- und Schützenfeste, Märkte, Vereinsveranstaltungen, Jubiläen). Liegt kein besonderer Anlass vor, kann die Gestattung nicht in Aussicht gestellt werden.
2. Bei **Zeltbetrieb** ist rechtzeitig ein **Abnahmetermin** mit dem Stadtbauamt – Abteilung Bauen und Wohnen – (Neues Rathaus, Tel.Nr. 0961/81-6302 oder 0961/81-6303) zu vereinbaren. Das Prüfbuch (Zeltbuch) ist bei der Abnahme vorzulegen. Außerdem ist wegen etwaiger **Unwetterwarnungen** die Freiwillige Feuerwehr Weiden i. d. OPf. (Tel.Nr. 0961/3916090) zu verständigen.
3. Eine **Veranstalter-Haftpflichtversicherung** ist nachzuweisen.
4. **Plakatierungen** im Stadtgebiet sind rechtzeitig vorher (Anzahl der Plakate und Zeitraum angeben) bei der Ordnungsabteilung (Neues Rathaus, Zi.Nr. 0.55, Tel.Nr. 0961/81-3803) zu beantragen. Auch die Mittelbayer. Plakatwerbung (Herr Wittmann), Dachelhoferstraße 75 b, 92421 Schwandorf, Tel.Nr. 09431/7136-0, ist zu verständigen.
5. Bei **Musikdarbietungen** muss eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden werden. Im Übrigen wird auf die Lärmbekämpfungs-Verordnung der Stadt Weiden i. d. OPf. hingewiesen. Danach sind geräuschvoller Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen bis spätestens 22.00 Uhr zu beenden.
6. **Toilettenanlagen** müssen in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen (je angefangene 350 m² Schankfläche 1 Herren-WC, 2 Urinalbecken oder 2 lfm Rinne und 2 Damen-WC).
7. Eine ordnungsgemäße **Abwasserbeseitigung** insbesondere aus dem Schank- und Küchenbetrieb sowie aus der Toilettenanlage ist sicherzustellen.
8. **Gesundheitsbescheinigungen** verbunden mit einer Belehrung sind vorzulegen für alle Personen, die im Lebensmittelbereich gewerblich beschäftigt sind.

Für **ehrenamtliche Helfer** gilt das Merkblatt „**Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln**“.
9. Der Betrieb einer **Getränkeschankanlage** (Zapfstelle mittels Druckgas) ist der Verbraucherschutzabteilung (Neues Rathaus, Zi.Nr. 0.51) anzuzeigen. Die Schankanlage muss durch sachkundige Personen abgenommen und die Prüfberichte mit Gefährdungsbeurteilung vorhanden sein.
10. **Parkplätze** für abzustellende Kraftfahrzeuge sind in ausreichender Zahl bereitzuhalten.
11. Ein entsprechender **Frischwasserzulauf** mit einwandfreier Gläserspüle muss vorhanden sein.
12. Die **Preise** für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen (Getränke mit Volumenangabe).
13. Information über das städtische **Geschirrmobil** können erfragt werden beim städt. Bauhof (Vohenstraußer Straße 12, Zi.Nr. 01, Tel.Nr. 0961/3901915). Infos über **Abfallbeseitigung** sind beim Umweltamt (Neues Rathaus, Zi.Nr. 0.16, Tel.Nr. 0961/81-3106) erhältlich.
14. Bei unterhaltenden Tätigkeiten „als Schausteller oder nach Schaustellerart“ im **Reisegewerbe** hat der Betriebsinhaber (der dies gewerbsmäßig und selbständig durchführt) die Reisegewerbesteuerkarte vorzulegen.
15. Weitere Auflagen siehe **Gestattungsbescheid** für den Gaststättenbetrieb.